



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 04.08.2026**Welche Daten erfassen hessische Wahlämter?****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Städte und Gemeinden führen Kommunalwahlen in eigener Verantwortung durch. Die Aufsicht des Landes beschränkt sich grundsätzlich auf die Rechtsaufsicht. Bereits frühere Kleine Anfragen haben sich mit gebündelten Briefwahlanträgen, gemeinsamen Absenderangaben, abweichenden Zustellanschriften, Vollmachten und möglichen Missbrauchsrisiken befasst. So wurde für die Frankfurter Ausländerbeiratswahl 2015 bekannt, dass 2.000 von rund 3.000 Briefwahlanträgen über lediglich 44 E-Mail-Adressen eingereicht worden waren. Auch im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2026 wurden in Frankfurt Ermittlungsverfahren wegen möglicher Manipulationen bei der Briefwahl eingeleitet. Zudem wurde über erhebliche Abweichungen zwischen Briefwahl- und Urnenwahlergebnissen sowie über auffällige parteiübergreifende Personenstimmen und Panaschiermuster berichtet. Statistische Auffälligkeiten belegen für sich genommen keine Manipulation. Sie verdeutlichen jedoch, wie wichtig eine belastbare Tatsachengrundlage für die nachträgliche Einordnung solcher Ergebnisse ist. Bislang ist nicht hinreichend transparent, welche analogen und elektronischen Informationen bei einer regulären Wahlscheinbeantragung tatsächlich entstehen, welche Bearbeitungs- und Versandvorgänge in den kommunalen Fachverfahren dokumentiert werden, welche anonymisierten Auswertungen technisch möglich sind und in welchem Umfang die Kommunen die Datenerhebung sowie die eingesetzten Fachverfahren eigenständig ausgestalten können. Ebenso ist zu klären, welche dieser bei den Kommunen vorhandenen Informationen Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben erhalten oder abrufen können.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche über Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift hinausgehenden Datenfelder enthalten die kommunalen Fachverfahren zur Bearbeitung von Wahlscheinanträgen?
- Frage 2 Welche Bestandteile papiergebundener Wahlscheinanträge werden digital gespeichert?
- Frage 3 Welche Vorgangskennzeichen werden bei elektronischen Wahlscheinanträgen erzeugt?
- Frage 4 Welche Zeitstempel werden im Verlauf eines Wahlscheinantrags gespeichert?
- Frage 5 Welche Bearbeitungsschritte werden im Fachverfahren protokolliert?
- Frage 6 Welche anonymisierten Auswertungen lassen sich aus den gespeicherten Antragsdaten nach Wahlbezirk, Antragsweg, Eingangszeitpunkt, Zustellart erstellen?
- Frage 7 Welche Daten werden bei unzustellbaren Briefwahlunterlagen erfasst?
- Frage 8 Welche Daten dokumentieren die Versendung der Mitteilung an die Wohnanschrift bei abweichender Zustellanschrift?
- Frage 9 Welche Bestandteile der Datenerhebung bei Wahlscheinanträgen kann eine Stadt eigenständig gestalten?
- Frage 10 Auf welche bei Kommunen gespeicherten Daten zu Wahlscheinanträgen können Stellen des Landes im Normalfall zugreifen?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Verwendung kommunaler Fachverfahren und diesbezüglicher Datenerfassungen kann die Landesregierung keine Auskünfte geben.

Die Bearbeitung von Wahlscheinanträgen und die Durchführung der Briefwahl ist Angelegenheit der kommunalen Wahlämter. Die Bearbeitung von Wahlscheinanträgen und die Durchführung der Briefwahl obliegen den kommunalen Wahlämtern im Rahmen der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen. Dies gilt auch für die konkrete Ausgestaltung und Nutzung der eingesetzten Fachverfahren.

Anfragen zur Datenerfassung und Nutzung kommunaler Fachverfahren sind an die Kommunalverwaltungen und die kommunalen IT-Dienstleister zu richten.

Auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/4486, wird ergänzend verwiesen.

Wiesbaden, 2. September 2026

Prof. Dr. Roman Poseck